

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN  
(01. Juni 2022)

## Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

### Urteil

S 53 AY 48/18

Verkündung wird durch Zustellung ersetzt:  
Zugestellt am:

Balogh, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

I  
E

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
zu 1-4: Rechtsanwalt Jan Sürig,  
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Diepholz,  
vertreten durch den Landrat,  
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz

– Beklagter –

hat die 53. Kammer des Sozialgerichts Hannover ohne mündliche Verhandlung am 23.05.2022 durch die Richterin am Sozialgericht Steuer sowie die ehrenamtlichen Richter Hergt und Laske für Recht erkannt:

**Der Bescheid vom 17.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2018 und vom 8.11.2018 wird geändert. Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 17.12.2016 zu gewähren.**

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.**

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über den Beginn der Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Den Klägern wurde mit Bescheid vom 17.10.2016 für den Zeitraum vom 1.11.2016 bis 31.12.2016 Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt.

Die Kläger sind am 17.09.2015 nach Deutschland eingereist. Sie legten daher Widerspruch gegen den Bescheid ein und beanspruchten die Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (a.F.) ab dem 17.12.2016.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit gleichlautenden Widerspruchsbescheiden vom 23.10.2018 und vom 8.11.2018 zurück. Er führte aus, dass die in § 2 Asylbewerberleistungsgesetz genannte Frist mit dem ersten Tag der Anwesenheit des leistungsberechtigten Personenkreises in der Bundesrepublik Deutschland beginne. Die Frist ende jedoch gemäß § 1 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Ende des Monats, in dem die Frist ablaufe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende Klage. Die Kläger führen aus, sie hätten unstreitig am 17.12.2016 die 15-Monats-Frist aus § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (a. F.) erfüllt. Der Beklagte unterliege einem Rechtsirrtum, wenn er erst ab Beginn des auf das Ende der 15-Monats-Frist folgenden Kalendermonats, vorliegend ab 1.1.2017, die Leistung gewähre. Für diese faktische Verlängerung der Frist aus § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz fehle es an einer gesetzlichen Grundlage.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17.10.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2018 und vom 8.11.2018 zu verpflichten, den Klägern Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem SGB XII ab dem 17. 12. 2016 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an seiner Rechtsauffassung fest und wiederholt und bekräftigt seine Argumentation aus den angefochtenen Bescheiden.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 16.5.2022 (Kläger) und vom 19.5.2022 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen. Dieser war Gegenstand der Kammerberatung

### **Entscheidungsgründe**

Die Kammer konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheiden, da die Beteiligten zuvor schriftlich ihr Einverständnis mit dieser Verfahrensweise erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

Der Beginn der Leistung nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz ergibt sich aus § 2 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 18 SGB XII.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 (a.F.) ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Danach ist auch § 18 SGB XII entsprechend auf die Leistungsberechtigten, welche Anspruch auf Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz haben, anzuwenden.

§ 18 SGB XII regelt den Zeitpunkt des Einsetzens der Sozialhilfe. Gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Der Kenntnisnahmegrundsatz nach dem Sozialhilferecht findet daher auch im Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung.

Entsprechend heißt es in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014 (Bundestagsdrucksache 18/2592, Seite 26 ff.):

*„Ein Asylbewerberleistungsrechtverhältnis setzt demnach - ebenso wie ein Sozialrechtsverhältnis - die Kenntnis des zuständigen Leistungsträgers vom Bedarfsfall voraus. Hieraus folgt, dass Grundleistungen nach den §§ 3 ff. erbracht werden, sobald dem Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - oder einer von ihm beauftragten Stelle bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen Leistung vorliegen. (...) Durch den Verweis auf § 18 SGB XII wird in § 6b außerdem ein Gleichlauf des Leistungsbeginns für Beziehende von Grundleistungen nach §§ 3 ff. und für Beziehende von Leistungen entsprechend dem SGB XII sichergestellt. Für Letztere ordnet § 2 Absatz 1 die entsprechende Geltung des § 18 SGB XII an. Gründe, die eine Ungleichbehandlung von Grundleistungsbeziehenden hinsichtlich des Einsatzes ihrer Leistung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.“*

Dem Beklagten war bekannt, dass die Kläger zum streitbefangenen Zeitpunkt, dem 17.12.2016, die gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (a. F.) erforderliche Wartezeit erfüllt haben.

Somit setzt die Leistung aufgrund der vorhandenen Kenntnis des Beklagten, welche aus der Vorbezugszeit der bereits gewährten Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz resultiert, wie von den Klägern begehrt, am 17.12.2016 ein.

Die von dem Beklagten herangezogene Vorschrift des § 1 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz ist vorliegend unter keinem rechtlichen Aspekt einschlägig. Diese Vorschrift regelt das Ende einer Leistung und nicht den Beginn bzw. das Einsetzen der Leistung. Den Beginn der Leistung in der vorgenannten Konstellation regelt daher ausschließlich § 18 SGB XII, mit der Folge, dass die Klage in vollem Umfang begründet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.



